S 28 AS 6526/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AS 6526/16
Datum	09.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 2274/21
Datum	30.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 9. Juni 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind den KlÃ¤gern auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤ger begehren (noch) die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den August 2015, die GewÃ¤hrung von Schadenersatz fÃ¼r durch die Beklagte verursachte SchÃ¤den, hilfsweise die Feststellung der entsprechenden Schadenersatzpflicht der Beklagten.

Die 1966 bzw. 1967 geborenen, verheirateten KlÃ¤ger wohnen in einer im Eigentum der KlÃ¤gerin zu Ziff. 1 stehenden Eigentumswohnung mit ca. 50 mÂ² WohnflÃ¤che, welche noch mit einem Immobilienkredit belastet ist. Die KlÃ¤ger, bei denen keine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit festgestellt ist, sind selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, erzielen hieraus â wie auch im Ãbrigen â jedoch nach eigenen Angaben jedenfalls seit

Mai 2010 keine EinkÃ¼nfte mehr. Sie stehen und standen auch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II in Form von Arbeitslosengeld II.

Auf Antrag der KlÃ¤ger gewÃ¤hrte die Beklagte mit dem Bescheid vom 20. Juli 2015 (Ringordner Bd. III, Quad. 48 Verw.-Akte) vorlÃ¤ufig Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 31. Januar 2016 zunÃ¤chst in einer HÃ¶he von 1.250,53 EUR jeweils fÃ¼r die Monate August und November 2015 sowie im Ã□brigen in einer monatlichen HÃ¶he von 945,53 EUR. Mit Ã□nderungsbescheid vom 7. August 2015 bewilligte die Beklagte dann fÃ¼r den August 2015 Leistungen in einer GesamthÃ¶he von 1.354,23 EUR (Ringordner Bd. III, Quad. 53 Verw.-Akte).

Mit Bescheid vom 28. April 2016 (Ersatzakte II Aktenteil 6 Verw.-Akte, nicht blattiert) setzte die Beklagte den Leistungsanspruch der KlÃ¤ger fÃ¼r den August 2015 endgÃ¼ltig mit einer HÃ¶he von 1.352,33 EUR fest. Hierbei legte die Beklagte neben Bedarfen der Unterkunft und Heizung jeweils monatliche Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 2 in HÃ¶he von 360 EUR zugrunde, Mehrbedarfe berÃ¼cksichtigte sie nicht. Den dagegen eingelegten Widerspruch der KlÃ¤ger wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 2016 zurÃ¼ck (Ersatzakte II Aktenteil 1 Verw.-Akte, nicht blattiert) und verzichtete auf eine RÃ¼ckforderung des Differenzbetrages zu den vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen.

Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 28. November 2016 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG) mit dem Ziel der GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen unter jeweiliger BerÃ¼cksichtigung eines Regelbedarfs nach der Regelbedarfsstufe 1 in der fÃ¼r 2017 geltenden HÃ¶he sowie jeweils eines Mehrbedarfs von zumindest 50 EUR monatlich erhoben. Daneben haben sie den Ersatz von â□□SchÃ¤den, die in den streitgegenstÃ¤ndlichen ZeitrÃ¤umen durch das Fehlverhalten [der Beklagten] verursacht wurdenâ□□, hilfsweise die Feststellung der entsprechenden Schadensersatzpflicht der Beklagten, falls diese SchÃ¤den nicht im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens zugesprochen werden kÃ¶nnten, begehrt und schlieÃ□lich â□□ wie bereits mit ihrer am 4. August 2016 bei dem SG erhobenen und unter dem Aktenzeichen S 28 AS 4209/16 gefÃ¼hrten Klage â□□ die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anfertigung und Veraktung von Personalausweiskopien durch die Beklagte. Die fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zugrunde gelegten RegelsÃ¤tze seien nicht gesetzeskonform und verfassungswidrig. Am 10. September 2015 habe das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 verÃ¶ffentlicht. Damit sei die Bundesregierung spÃ¤testens in der Pflicht gewesen, die RegelsÃ¤tze neu zu ermitteln. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe den Gesetzgeber verpflichtet (Hinweis auf den Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 â□□ 1 BvL 10/12 u.a.), die Entwicklung der Preise zeitnah abzubilden und den Kostenanteil in den RegelsÃ¤tzen gegebenenfalls zu erhÃ¶hen, womit nicht bis zur turnusgemÃ¤Ã□en Anpassung der RegelsÃ¤tze gewartet werden dÃ¼rfe. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb zwei Personen in einer Bedarfsgemeinschaft Einsparungen haben sollten. Eine KÃ¼rzung auf 90Â % beruhe nach ihren Recherchen auf vÃ¶llig veralteten Daten aus den 80er Jahren. Die PrÃ¼fung, ob und welche Mehrbedarfe ihnen aus unter anderem gesundheitlichen GrÃ¼nden

zustÃ¼nden, gestalte sich als sehr viel aufwendiger als zunÃ¤chst vermutet. Hinsichtlich des geltend gemachten Ersatzes von durch die Beklagte verursachten SchÃ¤den haben die KlÃ¤ger im Weiteren auf das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg vom 27. Juni 2017 â L 9 AS 1742/17 â verwiesen und ausgefÃ¼hrt, dass die Zusammentragung, detaillierte PrÃ¼fung und Geltendmachung von SchÃ¤den einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Eine konkrete Benennung und Bezifferung ist, wie auch hinsichtlich der geltend gemachten Mehrbedarfe, im Weiteren nicht erfolgt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 9. Juni 2021 abgewiesen. FÃ¼r AnsprÃ¼che auf Schadensersatz sowie auch Schmerzensgeld aufgrund von Amtshaftung sei der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht erÃ¶ffnet. Nach Â§ 834 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Art. 34 Grundgesetz (GG) seien vielmehr die Zivilgerichte zustÃ¤ndig. Dies gelte gleichermaÃen fÃ¼r die Feststellung der grundsÃ¤tzlichen Schadensersatzpflichtigkeit aufgrund einer Amtspflichtverletzung. Die Klage sei, soweit diese auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Kopierens des Personalausweises nebst anschlieÃenden Einbringens in die Akte sowie die Verpflichtung des Beklagten zur Unterlassung dieser VorgÃ¤nge gerichtet ist, unzulÃ¤ssig. Der ZulÃ¤ssigkeit der Klage stehe insoweit die doppelte RechtshÃ¤ngigkeit des Streitgegenstands entgegen. Bereits mit der Klage vom 4. August 2016 (Aktenzeichen S 28 AS 4209/16) hÃ¤tten die KlÃ¤ger beantragt, die Rechtswidrigkeit der Datenaufnahme zu den Akten festzustellen und einen Unterlassungsanspruch geltend gemacht. Die AntrÃ¤ge bezÃ¶gen sich dabei auch nicht auf spezifische Daten und VorgÃ¤nge und differenzierten insoweit, sondern in beiden Verfahren jeweils auf den gesamten Zeitraum und seien allgemein gehalten. Soweit die KlÃ¤ger hÃ¶here Regelbedarfsleistungen begehrten, sei die Klage nicht begrÃ¼ndet. Die LeistungshÃ¶he sei seitens des Beklagten ordnungsgemÃ¤Ã bestimmt worden. Die HÃ¶he der Regelbedarfsleistung bestimme sich nach Â§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II in Verbindung mit Â§ 28 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie der Anlage zu Â§ 28 SGB XII. Letztere habe fÃ¼r das Jahr 2015 eine Regelbedarfsleistung pro Monat und Bedarfsgemeinschaftsmitglied in HÃ¶he von 360,00 EUR pro Person fÃ¼r die Regelbedarfsstufe 2 â anzuwenden fÃ¼r jede erwachsene Person, sofern sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheÃ¤hnlicher oder lebenspartnerschaftsÃ¤hnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebe â vorgesehen. Somit ergebe sich ein Regelbedarf der Bedarfsgemeinschaft in HÃ¶he von 720,00 EUR, da die KlÃ¤gerin zu Ziff. 1 und der KlÃ¤ger zu Ziff. 2 im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum verheiratet gewesen und auch noch verheiratet seien und in einer gemeinsamen Wohnung lebten. Die Festsetzung dieses Betrags begegne insbesondere auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgebe, beschrÃ¤nke sich die materielle Kontrolle der HÃ¶he von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz darauf, ob die Leistungen evident unzureichend seien (Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â 1 BvL 1/09). Der Gesetzgeber sei durch BerÃ¼cksichtigung der im September 2015 verÃ¶ffentlichten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2013 seiner Pflicht zur Aktualisierung der LeistungsbetrÃ¤ge nachgekommen. Dabei stehe dem

Gesetzgeber ein Gestaltungs- und Ã□berprÃ¼fungsrecht zu, welches unter anderem eine verzÃ¶gerte BerÃ¼cksichtigung der Zahlen rechtfertige. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass auch in den Jahren, in welchen eine neue EVS nicht verÃ¶ffentlicht wurde, fortlaufend eine Anpassung der Regelbedarfsleistungen erfolge. Auch die geringere Bemessung der Regelbedarfsleistung in der Regelbedarfsstufe 2 begegne keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Abweichung beruhe auf marktanalytischen Erhebungen, nach welchen fÃ¼r einen Einzelpersonenhaushalt hÃ¶here Pro-Kopf-Kosten entstÃ¼nden, als fÃ¼r einen Mehrpersonenhaushalt. Den KlÃ¤gern stehe auch kein Anspruch auf Mehrbedarfe zu. Zwar sei die MÃ¶glichkeit eines hÃ¶heren Anspruchs aufgrund von Mehrbedarfen dem Regelungssystem des SGB II immanent, jedoch lÃ¤gen dem Gericht keinerlei Anhaltspunkte vor, woraus sich ein Mehrbedarf der KlÃ¤ger ergeben solle. Die KlÃ¤ger seien auch nicht in sonstiger Weise beschwert. Insbesondere habe der Beklagte auf die Erstattung der Ã¼berschÃ¼ssig gezahlten Leistungen verzichtet.

Gegen diese am 10. Juni 2021 zur Post gegebene Entscheidung, zu der kein Zustellungsnachweis vorliegt, haben die KlÃ¤ger am 12. Juli 2021 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Sie tragen vor, die Entscheidung des SG sei unzutreffend und verletze darÃ¼ber hinaus ihre Grundrechte, insbesondere hinsichtlich Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG sowie das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 103 Abs. 1 GG. Es wÃ¼rden Mehrbedarfe insbesondere fÃ¼r u.a. Medikamente geltend gemacht. Aufgrund der besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalls hÃ¤tten die notwendigen Nachweise noch nicht erbracht werden kÃ¶nnen. Die Rechtsprechung des BVerfG aus den Jahren 2010 und 2014 hinsichtlich der Bedarfsstufen der Regelsatzleistungen sei durch die EVS 2018 und durch die Entscheidung des BVerfG vom 19. Oktober 2022 â□□ 1 BvL 3/21 â□□ faktisch Ã¼berholt. Hinsichtlich der RegelsatzhÃ¶he ergebe sich aus der EVS 2018, dass Paare in Haushalten von Arbeitslosen Mehrkosten gegenÃ¼ber einem Single hÃ¤tten und keine Einsparungen. Es werde hinsichtlich der bewilligten Regelsatzstufe 2 anstatt der begehrten Regelsatzstufe 1 eine Diskriminierung von Ehepaaren und Familien geltend gemacht. Auf den Hinweis des Senats, dass die vorliegende Berufung mangels eines den Betrag von 750 EUR Ã¼bersteigenden Beschwerdewerts unzulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte, haben die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 mitgeteilt, dass von einem Streitwert von ca. 800 EUR ausgegangen werde.

Nachdem die Beklagte im ebenfalls zwischen den hiesigen Beteiligten gefÃ¼hrten Verfahren LÂ 7Â AS 2337/21 mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 ein von den KlÃ¤gern in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15. Dezember 2022 angenommenes Teilanerkenntnis dahingehend abgegeben hat, dass die Anfertigung von Personalausweiskopien nicht rechtmÃ¤Ã□ig erfolgt ist, noch vorhandene Personalausweiskopien aus den Verwaltungsakten entfernt und den KlÃ¤gern Ã¼bergeben sowie keine neuen Personalausweiskopien gefertigt werden, beantragen die KlÃ¤ger zuletzt noch, sachgerecht gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 9. Juni 2021 aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 28. April 2016 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 26. Oktober 2016 abzuÃ¤ndern und ihnen fÃ¼r den August 2015 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter BerÃ¼cksichtigung von jeweils der Regelbedarfsstufe 1 in der fÃ¼r das Jahr 2017 geltenden HÃ¶he sowie Mehrbedarfen in HÃ¶he von zumindest jeweils 50,00 EUR monatlich zu gewÃ¤hren,

die Beklagte zu verurteilen, ihnen Schadensersatz fÃ¼r im August 2015 durch die Beklagte verursachte SchÃ¤den zu zahlen,
hilfsweise die Schadensersatzpflicht der Beklagten fÃ¼r von ihr verursachte SchÃ¤den der KlÃ¤ger im August 2015 dem Grunde nach festzustellen,

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie erachtet die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte, nach Ablehnung des am Tag der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 30. MÃ¤rz 2023 gestellten klÃ¤gerseitigen Terminverlegungsantrags durch Beschluss vom selben Tag, verhandeln und entscheiden, obwohl die KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienen sind, da mit den ordnungsgemÃ¤Ã□en, ausweislich der Postzustellungsurkunden am 25. Februar 2023 zugestellten Ladungen auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen wurde (Â§Â 110 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SozialgerichtsgesetzÂ â□□ SGG). Der Entscheidung stand dabei insbesondere die im hiesigen Verfahren erst am 30. MÃ¤rz 2023 getÃ¤tigte Behauptung der KlÃ¤ger nicht entgegen, keine umfassende Akteneinsicht erhalten zu haben. Denn tatsÃ¤chlich haben sie, wie sich auch aus ihrem eigenen Vorbringen in erster Instanz und im Verfahren L 7 AS 2337/21 ergibt, bereits seitens des SG die dort vorliegenden Akten zur VerfÃ¼gung gestellt erhalten. Ein fÃ¼r den Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r nach Art. 103 Abs. 1 GG relevanter VerstoÃ□ gegen das Akteneinsichtsrecht nach Â§Â 120 SGG liegt damit schon deswegen nicht vor, weil das Akteneinsichtsrecht (nur) die dem Gericht zur VerfÃ¼gung stehenden, das Verfahren betreffenden Unterlagen umfasst (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 120 Rdnr. 3). Ein Anspruch auf die Beiziehung der weiteren, von den KlÃ¤gern in verschiedenen Verfahren wiederholt angefÃ¼hrten Akten bestand insoweit schon deswegen nicht, da diese in keinerlei relevantem Zusammenhang mit dem hiesigen Verfahren stehen. Denn insoweit haben die KlÃ¤ger (nur) auf die von ihnen der Beklagten eingereichten Unterlagen vom 1.Â Oktober 2009 bis 12. Mai 2014, daneben auch eine immer wieder angeforderte aktuelle Forderungsaufstellung zu dem mit Darlehensbescheid vom 29. August 2013 gewÃ¤hrten EnBW-Darlehen verwiesen. Hinsichtlich eines klÃ¤gerseits gestellten Antrags auf Wiedereinsetzung in den

vorigen Stand bezÃ¼glich eines klÃ¤gerseits behaupteten, bereits mit â hier nicht vorliegendem â Schreiben vom 26. Februar 2023 gestellten Antrags auf Terminverlegung, ist diesem bereits deswegen nicht nachzugehen, da insoweit keine wiedereinsetzungsfÃ¤higen Fristen â gesetzliche Verfahrensfristen, vgl. Â§ 67 Abs. 1 SGG â ersichtlich sind.

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 9. Juni 2021 ist gemÃ¤Ã Â§Â 143 SGG statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht erhoben. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 Abs. 1 SGG liegen nicht vor, da die KlÃ¤ger Geldleistungen begehren, die sie mit ca. 800 EUR beziffert haben, weswegen der (Beschwerde-)Wert mehr als 750 EUR betrÃ¤gt (vgl. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Bei der Ermittlung des Beschwerdewertes sind dabei in subjektiver wie objektiver KlagehÃ¤ufung geltend gemachte und wirtschaftlich nicht identische AnsprÃ¼che gemÃ¤Ã Â§ 202 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 5 Zivilprozessordnung (ZPO) zusammenzurechnen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 17.Â MÃ¤rz 2006 â L 8 AS 4314/05 â juris Rdnr. 18; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, SGG Â§ 144 Rdnr. 16). Nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens sind die ursprÃ¼nglich erhobenen Feststellungs- und Unterlassungsklagen der KlÃ¤ger hinsichtlich der seitens der Beklagten angefertigten Personalausweiskopien, denn diese haben sich gemÃ¤Ã Â§ 101 Abs. 2 SGG durch das insoweit mit den Schreiben vom 5. Dezember 2022 und 12. Dezember 2022 erklÃ¤rte und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2022 â L 7 AS 2337/21 â klÃ¤gerseits angenommene Anerkenntnis der Beklagten erledigt, ohne dass es weiterer Prozesshandlungen bedarf (vgl. B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, SGG Â§ 101 Rdnr. 23).

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn diese ist teilweise bereits unzulÃ¤ssig und im Ãbrigen unbegrÃ¼ndet.

Die Klage ist bereits unzulÃ¤ssig, soweit die (im Klageverfahren anwaltlich vertretenen) KlÃ¤ger die Erstattung im Weiteren nicht benannter SchÃ¤den aus dem August 2015 aufgrund eines ebenfalls nicht weiter erlÃ¤uterten Fehlverhaltens der Beklagten, hilfsweise die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten, begehren, da diesbezÃ¼glich der Rechtsweg zu den Sozialgerichten (Â§Â 51 SGG) nicht erÃ¶ffnet ist. Denn diese Klage ist bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des klÃ¤gerischen Vortrags (Â§Â§ 133, 157 BGB) als Amtshaftungsklage zu kategorisieren, da die KlÃ¤ger sich als Grundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch nicht lediglich auf das Vorhandensein weiterer, bislang unberÃ¼cksichtigter Bedarfe stÃ¼tzen, sondern gerade auf die nach ihrer Auffassung rechtswidrige Verursachung von SchÃ¤den seitens der Beklagten. FÃ¼r diese Amtshaftungsklage gemÃ¤Ã Â§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG) ist jedoch der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht erÃ¶ffnet, sondern â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â der Rechtsweg zu den Zivilgerichten (vgl. dazu und auch zu auf Art. 82 der Datenschutzgrundverordnung gestÃ¼tzte SchadensersatzansprÃ¼che: Hessisches LSG, Beschluss vom 26. Januar 2022 â L

6 SF 7/21 DS â juris). Die hilfsweise hierzu erhobene Feststellungsklage hinsichtlich der etwaigen Rechtswidrigkeit des fraglichen Handelns der Beklagten ist ebenso unzulÃ¤ssig. ZunÃ¤chst steht ihr der auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltende Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t der Feststellungsklage entgegen. Danach ist eine Feststellungsklage dann unzulÃ¤ssig, wenn der KlÃ¤ger seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hÃ¤tte verfolgen kÃ¶nnen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Aufl. 2020, SGG Â§ 55 Rdnr. 19). Der SubsidiaritÃ¤tsgrundsatz gilt nicht in FÃ¤llen, in denen die Feststellungsklage einen weitergehenden Rechtsschutz ermÃ¶glicht oder ohne die Feststellungsklage eine abschlieÃende Streitbeilegung nicht mÃ¶glich ist; er gilt im sozialgerichtlichen Verfahren gegen juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts nur eingeschrÃ¤nkt, weil angenommen werden kann, dass der Beklagte den KlÃ¤ger angesichts seiner in der Verfassung verankerten Bindung an Gesetz und Recht auch ohne Leistungsurteil mit Vollstreckungsdruck befriedigt (Keller a.a.O. Rdnr. 19b f. m.w.N.). Diese Ausnahme ist jedoch auf Fallgestaltungen beschrÃ¤nkt, bei denen erwartet werden kann, dass der Streitfall mit der gerichtlichen Feststellung endgÃ¼ltig geklÃ¤rt wird, die Gerichte also nicht noch einmal mit der Sache befasst werden mÃ¼ssen, um Ã¼ber weitere streitige Punkte zu entscheiden, die von der begehrten Feststellung nicht erfasst werden (BSG, Urteil vom 8. Mai 2007 â B 2 U 3/06 R â, SozR 4-2700 Â§ 136 Nr. 3, SozR 4-1500 Â§ 55 Nr. 6, SozR 4-1500 Â§ 75 Nr. 8, juris Rdnr. 23). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben, denn eine abschlieÃende Streitbeilegung ist durch die Feststellungsklage nicht zu erwarten, da insoweit weitere Punkte im Rahmen der vor den Zivilgerichten zu erhebenden Amtshaftungsklage zu klÃ¤ren sein werden und die Frage der RechtmÃ¤Ãigkeit der streitigen Amtshandlung eine auch im dortigen Verfahren zu klÃ¤rende Vorfrage ist.

Hinsichtlich des Begehrs auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende fÃ¼r den August 2015 unter BerÃ¼cksichtigung zumindest der ab dem 1. Januar 2017 geltenden RegelbedarfssÃ¤tze, jeweils in Regelbedarfsstufe 1, sowie unter BerÃ¼cksichtigung von Mehrbedarfen von jeweils ca. 50 EUR monatlich ist die Klage zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich der sachlich zustÃ¤ndigen Beklagten wohnhaften KlÃ¤ger haben fÃ¼r August 2015 dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld II gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1, Â§ 19 Abs. 1 und 3 SGB II, da sie die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, bei ihnen keine EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit (vgl. Â§ 8 Abs. 1 SGB II) festgestellt ist und sie hilfebedÃ¼rftig sind (vgl. Â§ 9 SGB II), insbesondere verfÃ¼gten sie auch in dem hier maÃgeblichen Zeitraum nicht Ã¼ber zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen oder VermÃ¶gen.

Die Beklagte hat den KlÃ¤gern Arbeitslosengeld II fÃ¼r den August 2015 auch in zutreffender HÃ¶he unter BerÃ¼cksichtigung eines jeweiligen Regelbedarfs nach der Regelbedarfsstufe 2 von monatlich 360 EUR nach Â§ 20 Abs. 1, 4 und Abs. 5 SGB II a.F. in Verbindung mit Â§ 28 SGB XII sowie der Anlage zu Â§ 28 SGB XII gewÃ¤hrt.

Die HÃ¶he von Sozialleistungen ist â mangels exakter Bezifferung oder Bestimmung existenzsichernder Leistungen im Grundgesetz â verfassungsrechtlich in materieller Hinsicht nur dahingehend zu Ã¼berprÃ¼fen, ob die Leistungen evident unzureichend sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 9.Â Februar 2010 â 1 BvL 1/09 â BVerfGE 125, 175-260, juris Rdnr. 141; Urteil vom 18. Juli 2012Â â 1 BvL 10/10Â â BVerfGE 132, 134-179, juris Rdnr. 78). Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kÃ¶nnen, HilfebedÃ¼rftigen in Deutschland ein Leben zu ermÃ¶glichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwÃ¼rdig anzusehen ist (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014Â â 1 BvL 10/12Â â BVerfGE 137, 34-103, juris Rdnr. 81).

Ausgehend von diesen MaÃgaben hat das BVerfG die Bemessung der Regelbedarfe fÃ¼r das Jahr 2011 aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ãnderung des Zweiten und ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. MÃ¤rz 2011 (BGBl I S. 453; Regelbedarfsermittlungsgesetz), dem wiederum die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008) zugrunde lag, fÃ¼r verfassungsgemÃ¤Ã erachtet (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, a.a.O., Tenor). Die vorliegend streitigen Regelbedarfe fÃ¼r das Jahr 2015 sind zur Ãberzeugung des Senats nicht anders zu bewerten. Insbesondere ist der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber auch fÃ¼r die Jahre, in denen die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen anstelle einer Neuermittlung erfolgt ist, seiner Verpflichtung nachgekommen, die HÃ¶he der Regelbedarfe ausreichend an die Preis- und Lohnentwicklung anzupassen (vgl. zu den Vorgaben BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, a.a.O Rdnr. 136 ff.). So hat sich der Regelbedarf in der Regelbedarfsstufe 1 â von dem sich die fÃ¼r die KlÃ¤ger maÃgebliche Regelbedarfsstufe 2 mit einer HÃ¶he von 90Â % ableitet â zum Jahr 2012 um 2,7Â % auf 374 EUR erhÃ¶ht, wÃ¤hrend die Inflationsrate 2011 2,1 % betragen hat (vgl. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4917/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-seit-1948/ â abgerufen am 24. Oktober 2022). Auch in den Folgejahren Ã¼bertraf die Regelbedarfsanpassung stets die Inflationsrate. Zum Jahresbeginn 2013 erfolgte eine ErhÃ¶hung des Regelbedarfs in der Regelbedarfsstufe 1 um 2,1 % auf 382 EUR (Inflationsrate 2012: 2Â %), 2014 um 2,4 % auf 391 EUR (Inflationsrate 2013: 1,4Â %) und 2015 um 2Â % auf 399 EUR (Inflationsrate 2014: 1Â %). Entgegen der Ansicht der KlÃ¤ger ist es dabei grundsÃ¤tzlich ausreichend, dass die Anpassung der RegelsÃ¤tze an die Preisentwicklung turnusgemÃ¤Ã â jÃ¤hrlich â erfolgt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist eine zeitnahe und damit auch auÃerhalb des Turnus erfolgende Anpassung erst dann erforderlich, wenn sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsÃ¤chlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berÃ¼cksichtigten Entwicklung der Preise fÃ¼r regelbedarfsrelevante GÃ¼ter ergibt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 a.a.O. Rdnr. 144). Eine derartige Entwicklung ist â wie gezeigt â im hier maÃgeblichen Zeitraum jedoch nicht eingetreten.

Der von der Beklagten vorgenommene Ansatz der Regelbedarfsstufe 2 und nicht der Regelbedarfsstufe 1 zur Bemessung des Leistungsanspruchs der KlÃ¤ger ist dabei zutreffend erfolgt. Denn, wie sich aus Â§ 20 Abs. 4 und 5 SGB II a.F. i.V.m. in

Verbindung mit Â§ 28 SGBÂ XII sowie der Anlage zu Â§ 28 SGB XII ergibt, ist, wenn zwei Partner einer Bedarfsgemeinschaft das 18.Â Lebensjahr vollendet haben, als Regelbedarf fÃ¼r jede dieser Personen monatlich ein Betrag in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 2 anzuerkennen. Diese Voraussetzungen sind bei den 1966 und 1967 geborenen, verheirateten und in einer im Eigentum der KlÃ¤gerin stehenden Wohnung zu Ziff. 1 zusammenlebenden KlÃ¤gern erfÃ¼llt. Ein Anspruch auf die BerÃ¼cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 steht den KlÃ¤gern dagegen nicht zu, da dieser bei Personen anzuerkennen ist, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjÃ¤hrig ist (vgl. Â§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 SGB II a.F. in Verbindung mit Â§Â 28 SGB XII sowie der Anlage zu Â§Â 28 SGB XII).

Soweit die KlÃ¤ger im Weiteren annehmen, dass auch die Einordnung volljÃ¤hriger, eine Bedarfsgemeinschaft bildende Paare in die Regelbedarfsstufe 2 verfassungswidrig sei, teilt der Senat diese Bedenken gleichfalls nicht. Wie das BVerfG klargestellt hat, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den Regelbedarf bei Einpersonenhaushalten und damit die RegelbedarfsstufeÂ 1 als Ausgangswert fÃ¼r die Festlegung der HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf auch derjenigen Erwachsenen nutzt, die mit anderen ebenfalls leistungsberechtigten Erwachsenen einen gemeinsamen Haushalt fÃ¼hren, also die Regelbedarfsstufe 2 fÃ¼r zwei erwachsene leistungsberechtigte Personen als Ehegattin und -gatte, Lebenspartnerinnen oder -partner oder in eheÃ¤hnlicher oder lebenspartnerschaftsÃ¤hnlicher Gemeinschaft. Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Frage der Bedarfsgemeinschaften bereits entschieden, dass der Bedarf einer weiteren erwachsenen Person in einer HÃ¶he von 80 % von dem statistisch ermittelten Bedarf der Alleinstehenden abgeleitet werden darf, da die Erhebung nach Haushalten geeignet ist, den tatsÃ¤chlichen Bedarf auch fÃ¼r solche Lebenssituationen zu ermitteln. Dementsprechend ist die Bestimmung des Regelbedarfs zusammenlebender und gemeinsam wirtschaftender Erwachsener in HÃ¶he von 90 % des im SGB II fÃ¼r eine alleinstehende Person geltenden Regelbedarfs nicht zu beanstanden (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014Â a.a.O., Rdnr. 100). Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass durch das gemeinsame Wirtschaften Aufwendungen gespart werden und deshalb zwei zusammenlebende Partner einen im Vergleich geringeren finanziellen Mindestbedarf haben als zwei alleinwirtschaftende Personen (vgl. BVerfG, Urteil vom 9.Â Februar 2010 â 1Â BvL 1/09 â, BVerfGE 125, 175-260, juris Rdnr. 154). Ã□berzeugende Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sich diesbezÃ¼glich wesentliche Ã□nderungen ergeben hÃ¤tten, sind nicht ersichtlich und folgen insbesondere nicht schon daraus, dass â wie die KlÃ¤ger anfÃ¼hren â Hintergrund statistische Erhebungen aus den 80er Jahren seien. Im Ã□brigen hat der als wissenschaftliche Studie durch das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales aufgrund der Berichtspflicht in Â§Â 10 RBEG 2011 in Auftrag gegebene Bericht der Bundesregierung Ã¼ber die Weiterentwicklung der fÃ¼r die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik (BT-Drs. 17/14282, S. 25 ff.) den mit der Regelbedarfsstufe 2 angesetzten Einspareffekt bestÃ¤tigt. Dem entgegenstehende tragfÃ¤hige Gesichtspunkte ergeben sich zur Ã□berzeugung des Senats auch nicht aus der EVS 2018, nach welcher Paare in Haushalten von Arbeitslosen hÃ¶here private Konsumausgaben, insbesondere bei Au□erachtlassung von Ausgaben fÃ¼r

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, haben als entsprechende Alleinlebende. Denn aus dem Umstand hÃ¶herer getÃ¤tigter Ausgaben lÃ¤sst sich noch nicht unmittelbar ein hÃ¶herer Bedarf ableiten. Es ist auch nicht ersichtlich, aufgrund welcher Bedingungen ein solcher hÃ¶herer Bedarf bestehen sollte. Weiter werden in der EVS Ausgaben berÃ¼cksichtigt, die in der Bemessung des Regelbedarfs keinen Niederschlag finden (s. zum RBEG 2011: BT-Drs. 17/3404 S. 52 ff.). Auch bereinigt um dem Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung unterfallende Ausgaben scheidet daher eine unmittelbare Ã□bertragung der Ergebnisse der EVS 2018 auf den Regelbedarf von vornherein aus. Der diesbezÃ¼glich mit dem â□□ durch einen (nur) hierfÃ¼r bevollmÃ¤chtigten Anwalt abgefassten â□□ Schreiben vom 30.Â MÃ¤rz 2023 angekÃ¼ndigte Beweisantrag ist von den KlÃ¤gern in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht wiederholt und damit aufrechterhalten worden. DarÃ¼ber hinaus ist dieser Beweisantrag, seine Aufrechterhaltung unterstellt, bereits deswegen abzulehnen, da nicht vorgetragen oder erkennbar ist, aufgrund welcher persÃ¶nlichen Wahrnehmung â□□ und nur diese ist Gegenstand der Vernehmung eines (sachverstÃ¤ndigen) Zeugen (vgl. Mushoff in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 103 SGG â□□ Stand: 12. Dezember 2022 â□□ Rdnr. 139), nicht die DurchfÃ¼hrung neuer, eigener Forschungen, Berechnungen o.Ã¤. â□□ die als Zeugin benannte Dr. B. bzw. deren Aussage zum Beleg dienen kÃ¶nnen soll, dass bei Paarhaushalten nach der EVS 2018 keine Einsparungen von 20 % der Regelbedarfsstufe 1, gerechnet auf beide Partner, mÃ¶glich seien. Da, wie dargestellt, die unmittelbare Ã□bertragung der Ergebnisse einer EVS auf den Regelbedarf ohnehin nicht in Betracht kommt, sind die Ergebnisse der EVS 2018, die der Senat nicht in Abrede stellt, fÃ¼r das vorliegende Verfahren im Weiteren auch schlicht nicht beweisbedÃ¼rftig. Ebenso ergibt sich keine andere Bewertung der vorliegenden Sach- und Rechtslage unter BerÃ¼cksichtigung des Beschlusses vom 19. Oktober 2022 (1 BvL 3/21), mit welchem das BVerfG Â§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 13. August 2019 insoweit fÃ¼r mit dem Grundgesetz unvereinbar erklÃ¤rt hat, wie fÃ¼r eine alleinstehende erwachsene Person ein Regelbedarf lediglich in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird. Denn das BVerfG hat mit dieser Entscheidung gerade nicht die Stichhaltigkeit und RechtmÃ¤Ã□igkeit der auch fÃ¼r Leistungen nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG in der vorgenannten Fassung heranzuziehenden Regelbedarfsstufe 2 nach Â§ 28 SGB XII in Verbindung mit der Anlage zu Â§ 28 SGB XII bemÃ¤ngelt, sondern (einzig) deren Heranziehung fÃ¼r die Leistungen an alleinstehende erwachsene Personen in GemeinschaftsunterkÃ¼nften. Hierzu hat das BVerfG ausgefÃ¼hrt, dass der Gesetzgeber nicht als Regelfall habe unterstellen kÃ¶nnen, dass Alleinstehende in SammelunterkÃ¼nften mit anderen Bewohnern gemeinsam wirtschafteten und dies ausdrÃ¼cklich von Paarhaushalten abgegrenzt (vgl. BVerfG a.a.O. juris Rdnr. 73). Insofern erachtet es der Senat auch unter BerÃ¼cksichtigung des aus Art. 6 Abs. 1 GG folgenden besonderen Schutzes von Ehe und Familie fÃ¼r â□□ wie das BVerfG mit Nichtannahmebeschluss vom 3. Juli 2006 ausgefÃ¼hrt hat â□□ verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber die Konsequenz aus der Erfahrung des tÃ¤glichen Lebens zieht, dass in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend â□□aus einem Topfâ□□ gewirtschaftet wird mit der Folge, dass zwei zusammenlebende Ehegatten einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem Doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt (BVerfG a.a.O. â□□ 1

BvR 2383/04Â â, BVerfGK 8, 338-343, juris Rdnr. 14 m.w.N.).

Soweit die KlÃ¤ger daneben die BerÃ¼cksichtigung jeweiliger monatlicher Mehrbedarfe von (zumindest) 50 EUR begehren, besteht auch dieser Anspruch nicht. Mehrbedarfe umfassen nach Â§ 21 Abs. 1 SGB II Bedarfe nach den AbsÃ¤tzen 2 bis 7 (beispielsweise bei Schwangerschaft oder fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung aus medizinischen GrÃ¼nden), die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Die KlÃ¤ger haben jedoch im Verlauf des seit 2016 laufenden gerichtlichen Verfahrens keine Angaben dazu gemacht, weswegen bei ihnen Mehrbedarfe zu berÃ¼cksichtigen sein sollten. Diese sind von ihnen zwar der HÃ¶he nach mit jeweils ca. 50 EUR beziffert worden, jedoch ist von ihnen diesbezÃ¼glich keine Substantiierung erfolgt und eine tatsÃ¤chliche Grundlage fÃ¼r die Annahme von Mehrbedarfen der KlÃ¤ger auch im Ãbrigen nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang ist klarstellend auszufÃ¼hren, dass die Klage insoweit auch dann unbegrÃ¼ndet ist, wenn man entgegen der Anspruchsformulierung der KlÃ¤ger hinsichtlich des begehrten Ersatzes von SchÃ¤den und aufgrund der Bezugnahme auf die Entscheidung LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 27. Juni 2017 in der Sache L 9 AS 1742/17 â in welcher der dort beklagte SGBÂ II-TrÃ¤ger zur BerÃ¼cksichtigung von Kosten einer RÃ¤umungsklage als einmalige Kosten der Unterkunft verurteilt worden ist â davon ausgehen wollte, dass die KlÃ¤ger insoweit keinen Amtshaftungsanspruch, sondern die BerÃ¼cksichtigung weiterer (bspw. im Sinne von Â§ 21 Abs. 6 SGBÂ II unabweisbarer, besonderer) insbesondere einmaliger Bedarfe geltend machen. Denn die KlÃ¤ger haben auch hierzu schon keine in Betracht kommenden Bedarfe benannt, sondern lediglich angekÃ¼ndigt, âggf. entstandene [â¦]â SchÃ¤den bzw. Kosten ersetzt zu begehren. Sie haben aber Ã¼ber die Dauer des seit November 2016 laufenden Gerichtsverfahrens noch nicht einmal das tatsÃ¤chliche Entstehen von weiteren Bedarfen als gesichert behauptet oder dazu auch nur in AnsÃ¤tzen konkretisierbar vorgetragen. Mithin kommt insofern ebenfalls kein Mehrbedarfsanspruch in Betracht.

Die Berufung ist im Ãbrigen auch insoweit unbegrÃ¼ndet, als ein Verfahrensfehler dahingehend geltend gemacht wird, das SG habe die Entscheidung Ã¼ber die PKH erst mit der Entscheidung in der Hauptsache zugestellt. Denn selbst eine verspÃ¤tete Entscheidung Ã¼ber die PKH stellt jedenfalls keinen Grund fÃ¼r eine Aufhebung der Hauptsacheentscheidung und ZurÃ¼ckverweisung an das SG nach Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG dar. Soweit die KlÃ¤ger schlieÃlich mit der Berufung eine Verletzung ihrer Grundrechte und grundrechtsgleicher Rechte, insbesondere aus Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 103 Abs. 1 GG rÃ¼gen, ist von ihnen diesbezÃ¼glich kein konkreter Vortrag erfolgt und insoweit auch im Ãbrigen nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 28.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024